



LAND BRANDENBURG



**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Herrn  
Johannes Filter



**Behördenstab/Stabsbereich Recht**

Kaiser-Friedrich-Straße 143  
14469 Potsdam

Bearb.: BDSB  
Gesch.-Z.: StB 4.4-789-2/782, 783,  
789/19  
Telefon: (0331) 5686 - 775  
Fax: (0331) 283 - 3509  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[Stab4Recht.pp@polizei.brandenburg.de](mailto:Stab4Recht.pp@polizei.brandenburg.de)

Potsdam, *12*. Dezember 2019

**Anfragen im Zusammenhang mit „Ende-Gelände 2019“  
fragdenstaat #171135, #171188 und #171440**

Ihre Anfragen an die Internetwache der Polizei Brandenburg vom 27. Und 28.  
November bzw. 03. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

in Ihren o.a. E-Mails ersuchen Sie zum um Auskünfte hinsichtlich der Nutzung  
„externer Anlagen im Zuge der Aktion „Ende-Gelände 2019 - Lausitz“, um die  
Herausgabe von Unterlagen zum nunmehr hinreichend bekannten Foto, welches  
Polizeibeamte vor einem Graffiti „Stoppt Ende Gelände“ zeigt und um Unterlagen  
hinsichtlich der Abrechnung von Malerarbeiten zur Graffitibeseitigung. Ihre  
Anträge stellen Sie dabei auf die rechtlichen Grundlagen des Akteneinsichts- und  
Informationszugangsgesetz (AIG).

Zu Ihrer ersten Anfrage ist es nicht möglich, Ihnen eine erschöpfende Antwort zu  
geben, da die Bandbreite von logistischen Maßnahmen im Zusammenhang mit  
einem derart großen Polizeieinsatz, wie bspw. „Ende-Gelände 2019“ in Gänze  
kaum darstellbar ist. Dies umfasst nicht nur Inhalte, wie erforderliche Sanitär-  
anlagen, sondern auch Belange der Unterbringung der im Einsatz befindlichen  
Beamten, deren Ausrüstung bis hin zu Fragen des Polizeigewahrsams usw..  
Sofern hierzu überhaupt schriftliche Dokumentationen nachgehalten werden,  
unterliegen diese Unterlagen in Gestalt von „polizeilichen Einsatzbefehlen“  
uneingeschränkt einer Auskunftsverweigerung im Sinne § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG.

Soweit Sie im Weiteren auf die Übersendung von Fotos „Polizisten vor einem Graffiti zum Schriftzug „Stoppt Ende Gelände“ abstellen, wäre auch hier der Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG abzulehnen, da gegen die belasteten Beamten disziplinarrechtlich ermittelt wird und dies eine Herausgabe von gegenständlichen Unterlagen ausschließt. Dies gilt gleichermaßen für die im Zusammenhang stehende Graffiti-Beseitigung, zu welcher es im Übrigen keine gesonderte Aktenlage in Gestalt von Abrechnungen für Malerarbeiten gibt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Pressemitteilungen sowie Veröffentlichungen der Brandenburger Polizei in den sozialen Netzwerken.

Ich bitte insoweit um Verständnis, dass die von Ihnen begehrten Unterlagen aus den o.a. Gründen nicht zur Einsicht oder Herausgabe zur Verfügung gestellt bzw. freigegeben werden können.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehren steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnehmung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter [www.lida.brandenburg.de](http://www.lida.brandenburg.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

